

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Albessen II“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: **ALBESSEN**
Verbandsgemeinde: **KUSEL-ALTENGLAN**
Landkreis: **KUSEL**

Albessen, den

.....
Joachim Deckbar
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung**



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 PLANUNGSANLASS	4
1.1 Standortfindung	4
2 PLANGEBIET UND VORGABEN	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Einfügung in die Gesamtplanung	6
2.2.1 Landesentwicklungsprogramm	6
2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	8
2.2.3 Flächennutzungsplan	10
2.2.4 Bebauungsplan	10
2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus	11
2.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz	11
3 BESTANDSANALYSE	13
3.1 Bestehende Nutzungen	13
3.2 Erschließung	13
3.3 Gelände	13
3.4 Angrenzende Nutzungen	13
3.5 Archäologie	13
3.6 Starkregen	14
4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	16
4.1 Grundzüge der Planung	16
4.2 Erschließung	16
4.3 Versorgungsleitungen	16
4.4 Entwässerung	16
4.5 Immissionsschutz	16
4.6 Landschaftspflege und Natur- und Artenschutz	16
5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	18
5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)	18
5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4, §§18 und 19 BauNVO)	18
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO)	18
5.4 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	18
5.5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	20
5.6 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	21

6	BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	22
7	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG	23

ENTWURF

1 PLANUNGSANLASS

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die WES 14. Projektgesellschaft GmbH & Co. KG in der Ortsgemeinde Albessen, Landkreis Kusel, Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan einen Solarpark, zu realisieren. Der „Solarpark Albessen II“ soll entlang der Autobahn A 62 errichtet werden. Die Flächen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Die Flächen sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Die Ortsgemeinde Albessen möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die WES 14. Projektgesellschaft GmbH & Co. KG erforderlich ist.

Aufgrund der Größe des geplanten Geltungsbereiches, mit einem Flächenbedarf von ca. 15,5 ha Pachtfläche, wovon etwa 12 ha bebaut werden, ist gemäß der Aussage der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd (Abteilung 4 - Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen, Referat Raumordnung und Landesplanung) sowie der Unteren Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren (ROV) notwendig.

Innerhalb des Plangebietes sind kleinflächig Vorranggebiete Biotopverbund bzw. der Landwirtschaft zu finden. Deshalb ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das in das Raumordnungsverfahren integriert ist.

Mit Schreiben vom 17.10.2022 teilte die Obere Landesplanungsbehörde dem Antragsteller mit, dass für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Albessen die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zugelassen wird.

1.1 Standortfindung

Nach dem Solarleitfaden der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2018 ergeben sich unter Beachtung bestehender gesetzlicher Vorgaben für die Entwicklung von Solaranlagen folgende Standortprioritäten:

Im besiedelten Raum:

1. Gebäude, insbesondere Dächer von großen gewerblichen und öffentlichen Bauten
2. Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden
3. versiegelte Flächen und gesicherte Altlastenflächen, sofern dies mit den bodenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist
4. Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden

Im Freiraum:

Grundsätzlich sind Flächen geeignet, die bereits eine hohe Vorbelastung aufweisen.

1. Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion
2. Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
3. Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen
4. Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbeansiedlungen im Außenbereich
5. Flächen für die Windenergienutzung, sofern diese bereits mit Windkraftanlagen belegt sind und die Windenergienutzung nicht unzulässig eingeschränkt wird

6. Deponien, sofern dies mit den abfallrechtlichen Anforderungen (z. B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Sanierungserfordernis und den bauordnungs-rechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlagen) vereinbar ist
7. Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 200 m, sofern insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen

Bei der vorliegenden Planung sind, bedingt durch die angestrebte Größe zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die oben genannten Standortprioritäten für den Freiraum zu beachten. Private Dachflächen sind zu klein, bereits belegt oder stehen bspw. aus denkmalschutzgründen ebenfalls nicht zur Verfügung, sodass dieses Potenzial weitgehend ausgeschöpft ist. Zudem hat im Vergleich zur Freiflächen-PV die Dachflächen-PV doppelt so hohe Stromgestehungskosten (ca. 10 ct/kWh statt 5 ct/kWh). Man bräuchte demnach für die Größe des geplanten Vorhabens größere (zusammenhängende) Dachflächen oder etwa 1200 Einfamilienhäuser á 10 kW Dach-Leistung. Um den Energiebedarf des Landes zu decken sind demnach PV-Freiflächenanlagen zwingend notwendig.

Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen oder gesicherte Altlastenflächen in dem geplanten Flächenausmaß liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht zusammenhängend vor. Auch Einrichtungen des Lärmschutzes, die für die Anbringung von PV-Modulen genutzt werden könnten, sind in der VG nicht ausreichend vorhanden. Im Folgenden Kapitel wird demnach geprüft, ob es alternative Standorte entlang der Infrastrukturanlagen (Autobahn/Schienenweg) gibt, die sich für die Umsetzung des Projektes in der geplanten Größe eignen. Da das Untersuchungsgebiet jedoch auch vollständig als benachteiligt eingestuft ist, wurde hierzu ein Abstand von 500 m entlang der genannten Infrastrukturanlagen als Eignungsfläche untersucht. Dies greift den Grundsatz auf, im Freiraum insbesondere Flächen mit bereits bestehender hoher Vorbelastung zu nutzen.

Ergänzend zu den im Solarleitfaden genannten Kriterien, sind die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ zu beachten, sofern das geplante Vorhaben die Förderfähigkeit nach EEG besitzt.

Weitergehende Untersuchungen diesbezüglich sind dem bereits positiv beschiedenen Raumordnungsverfahren zu entnehmen.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt nordöstlich der Autobahn A 62 auf der Gemarkung der Gemeinde Albessen, auf den Gewannen „Kalkloch“ und „Schulland“. Westlich grenzen Waldflächen an, nordöstlich bzw. östlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und vereinzelt Heckenstrukturen oder einzelne Baumgruppen an.

Die vorgesehenen Flächen werden derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche befindet sich innerhalb des förderfähigen 500-Meter-Steifens entlang von Autobahnen nach § 48 EEG.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Albessen. Der Geltungsbereich liegt in der Flur 0 in den Gewannen „Kalkloch“ und „Schulland“, hier auf den Flurstücken Nummern: 517/1, 514/3 (Wirtschaftsweg, teilweise), 529/2. Ringsum den Geltungsbereich verlaufen Wirtschaftswege, welche nicht teil des Geltungsbereiches sind.

Das Plangebiet grenzt an folgende Flurstücke an:

Im Norden: 516/6 (Wirtschaftsweg),

Im Osten: 516/6, 505/3, 500/4 (Wirtschaftswege), 508/1

Im Süden: 514/3 (Wirtschaftsweg), 521/2, 528/2, 527/3, 518/1 (Brunnen)

Im Westen: 516/6, 534/3, 516/4 (Wirtschaftswege), 533/2, 534/2

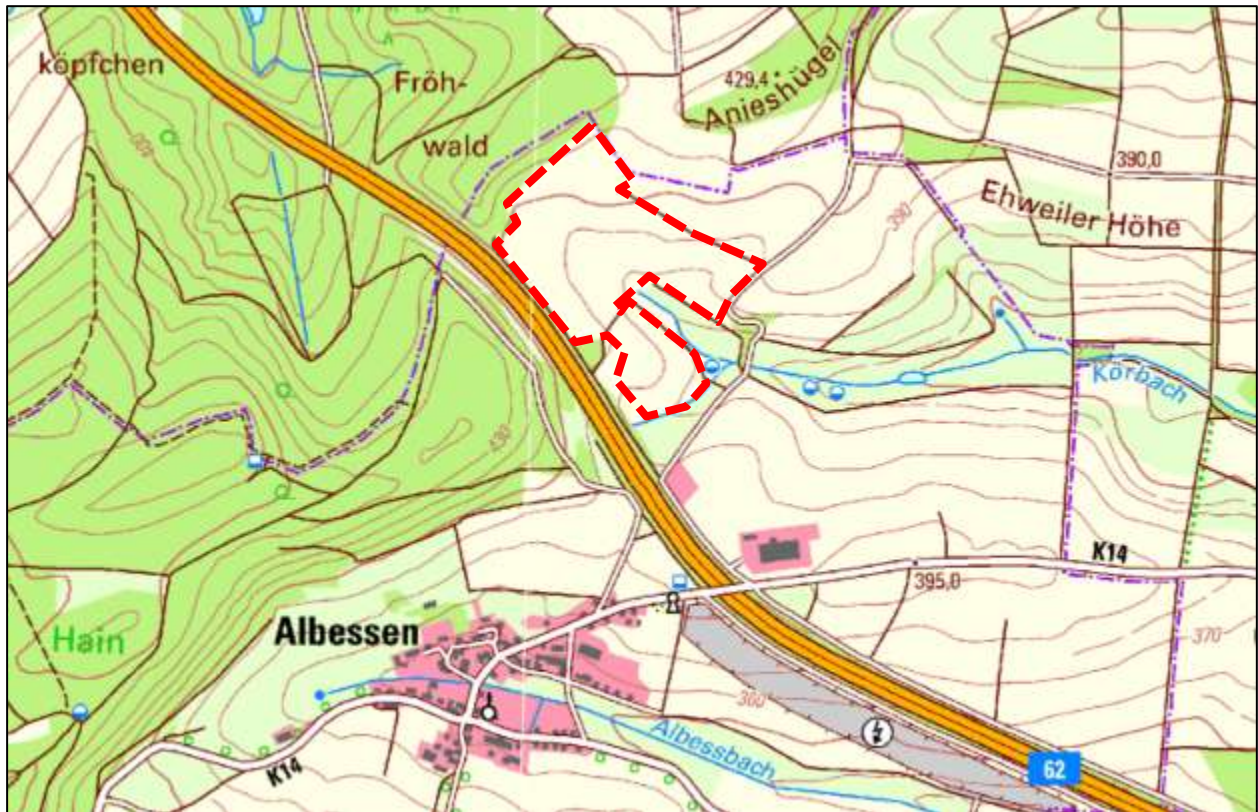


Abbildung 1: Lageplan © enviro-plan, ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

2.2 Einfügung in die Gesamtplanung

Im Folgenden sind die für das Vorhaben relevanten Aussagen der Plangrundlagen dargestellt und beschrieben. Dazu wurden das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), der regionale Raumordnungsplan „Westpfalz“ sowie der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinden Lauterecken-Wolfstein ausgewertet.

Auf Grundlage der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage wird geprüft, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage vorliegen

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik

Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

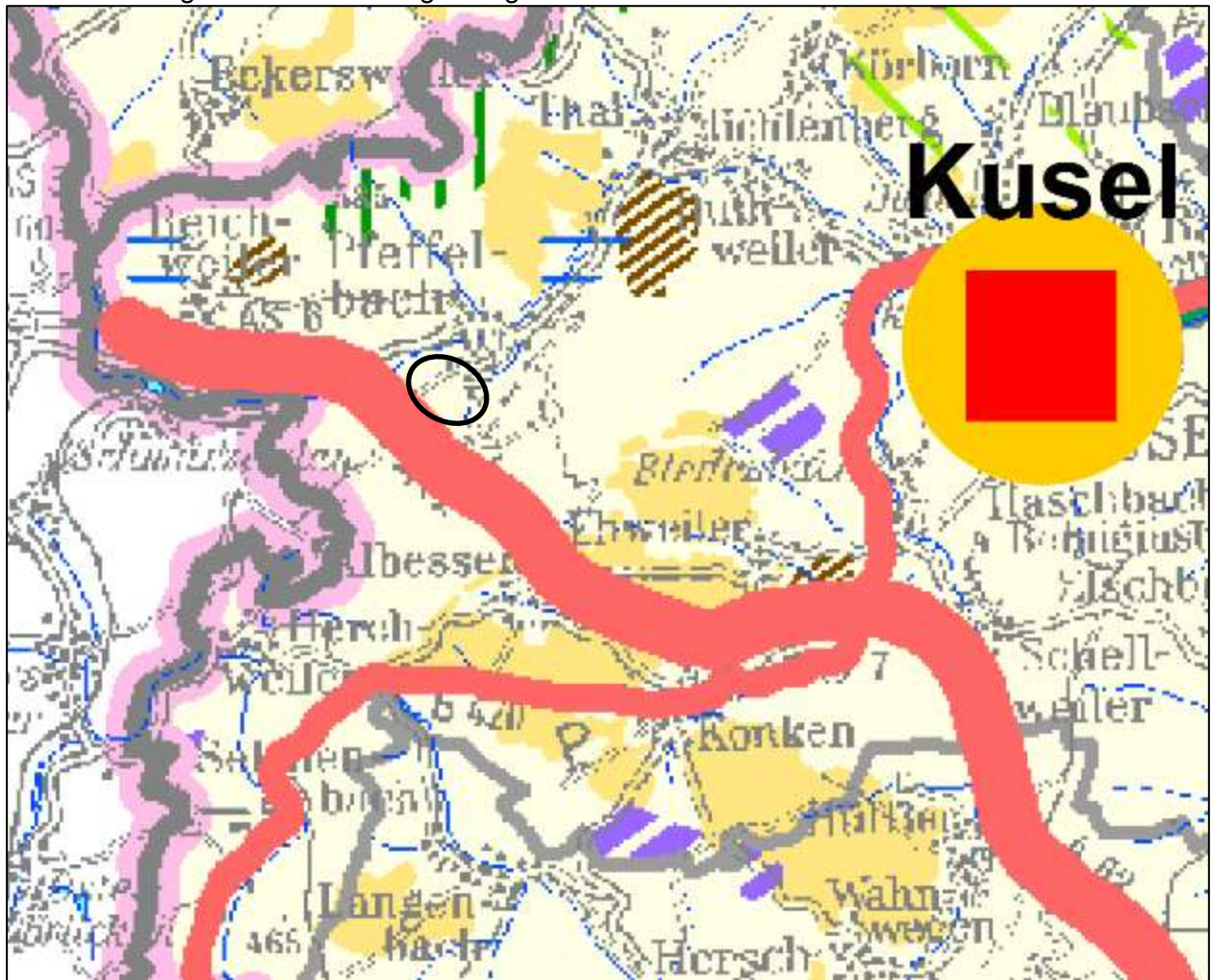


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets schwarz eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz

Nach der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz, liegen für die geplante Fläche keine Flächenausweisungen vor.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, folgendes gesagt:

G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vor-gesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Bei der Standortwahl wurden ebenfalls die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz von 2015, 3. Teilfortschreibung vom 05. Dezember 2018 betrachtet.

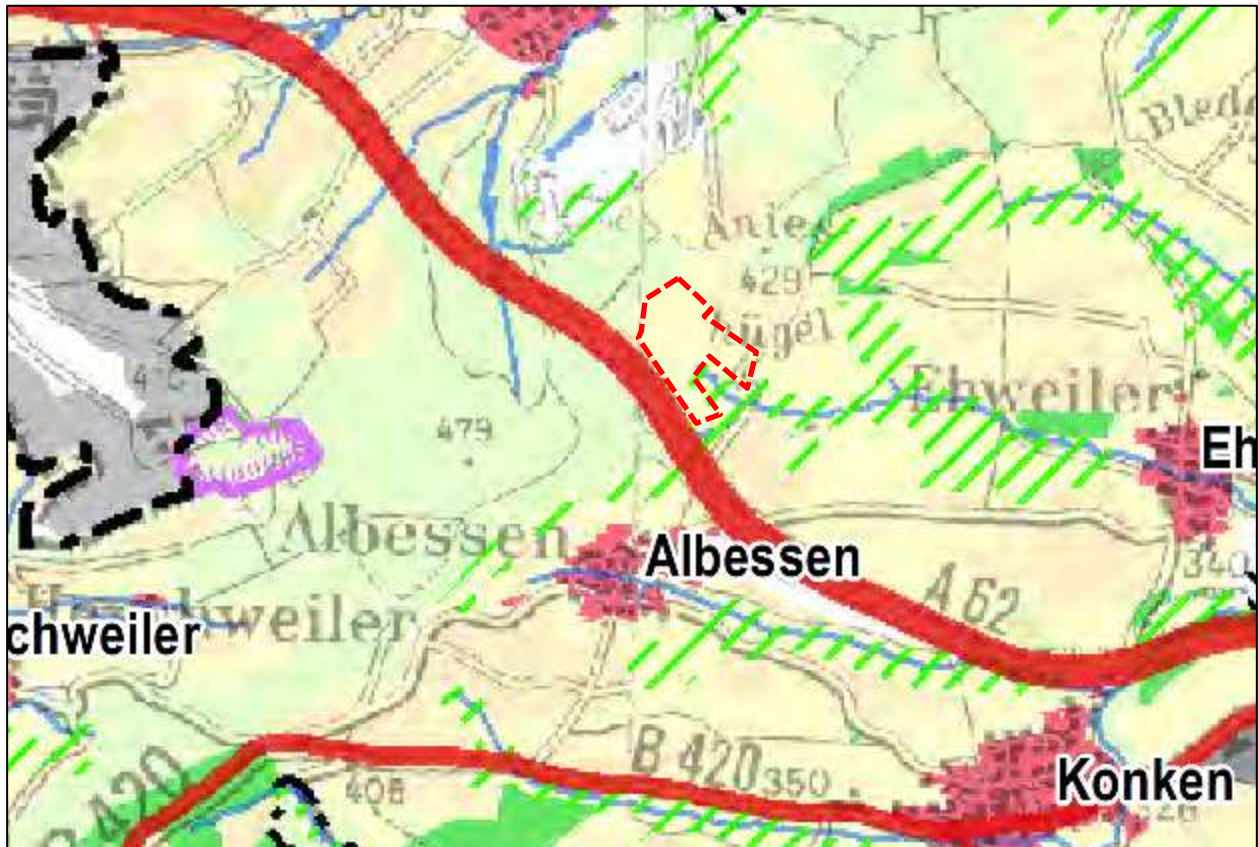


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des RROP Westpfalz in der dritten Teilfortschreibung, ungefähre Lage des Plangebiets rot markiert, ohne Maßstab © Planungsgemeinschaft Westpfalz

Der südliche Teil des Plangebiets überschneidet sich, auf etwa 1 ha der insgesamt etwa 12 ha großen Potenzialfläche, mit einem Vorranggebiet „Biotopverbund“, welches sich hauptsächlich über große Teile der östlich angrenzenden Bachläufe erstreckt.

Z 15 Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Das hier betrachtete Vorhaben erscheint mit diesem Ziel des ROP Westpfalz vereinbar, da der Biotopverbund durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Module verbessert und gestärkt werden kann. Gleichzeitig können aufgrund der Flächengröße geschützte und besonders wertvolle Biotope freigehalten und in ihrem Bestand gesichert werden.

Die Vereinbarkeit wird in Kapitel 5, im Rahmen der Begründung der Antragsvoraussetzung zur Zielabweichung, festgestellt. Während dieser Nutzungsdauer wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die extensive Grünlandnutzung unterhalb der Anlage festgesetzt. Eine Verminderung der Beeinträchtigungen wird hier bspw. durch eine ausreichende Bodenfreiheit des Zauns und weiteren angepassten Maßnahmen erreicht. Auswirkungen auf Schutzgüter werden in den folgenden Kapiteln genauer behandelt.

In den Randbereichen der Fläche, im Norden, liegen kleinflächig Teile des Planungsbereiches in Vorranggebieten der Landwirtschaft (etwa 0,07 ha von etwa 12 ha).

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht für die betreffende Fläche kein Bebauungsplan

2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

Weitere

Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Steinbruch am Steinberg	NSG-7336-187	Etwa 1.300 m westlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Holzbachtal	07-LSG-7336-011	Etwa 1.900 m nordöstlich
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	1. Brachgefallene Nasswiese in oberer Korbachau, NO Albessen 2. Feuchtwiesen in oberer Korbachau, NO Albessen	1. BT-6410-2077-2009 2. BT-6410-2075-2009	1. Etwa 20 m südlich 2. Etwa 30 m südlich

2.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Belange des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Gemäß §§ 2 und 2a BauGB wurde im Rahmen der Planaufstellung ein Umweltbericht erstellt, der die Ergebnisse der Umweltprüfung darstellt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Darüber hinaus beschreibt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und

Naturhaushalt, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können. Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Der Umweltbericht liegt den Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

ENTWURF

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen

Die vorgesehenen Flächen werden derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche befindet sich innerhalb des förderfähigen Streifens entlang von Autobahnen nach EEG.

3.2 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über unmittelbar angrenzende, befestigte Wirtschaftswege gewährleistet.

3.3 Gelände

Die Fläche weist im Allgemeinen ein leichtes Gefälle nach Südosten auf und ist demnach gut für die geplante Nutzung geeignet. Im Zentrum der Fläche befindet sich eine Mulde (Nordwesten nach Südosten), zu dem sich das Gelände kleinflächig hinneigt.

3.4 Angrenzende Nutzungen

Nördlich grenzen bewaldete Fläche an den Geltungsbereich an. Östlich sowie südlich schließen neben kleinflächigen Heckstrukturen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen liegt, jenseits von einem Heckenstreifen und Wirtschaftsweg die Autobahn A 62. Im Zentrum der Fläche befindet sich auf einem eigenen Flurstück ein Brunnen.

3.5 Archäologie

Im Rahmen des im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens durchgeführten Raumordnungsverfahrens, wurde in Stellungnahmen auf die Möglichkeit von archäologischen Fundstellen innerhalb des Geltungsbereiches hingewiesen. Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit der betreffenden Behörde entsprechende Gutachten beauftragt. Um hier etwaige Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes ausschließen zu können, wurden bereits Sondagearbeiten durchgeführt.

Nach Abschluss dieser Arbeiten und der anschließenden Bewertung der Ergebnisse, wurde die Planung entsprechend angepasst und Flächen von der Bebauung ausgespart.
Folgendes archäologisches Grabungsschutzgebiet ist bekannt: Anishügel (Albessen 3) – Parzelle 502/1 TF, 504/3 TF, 508/1, 517/1

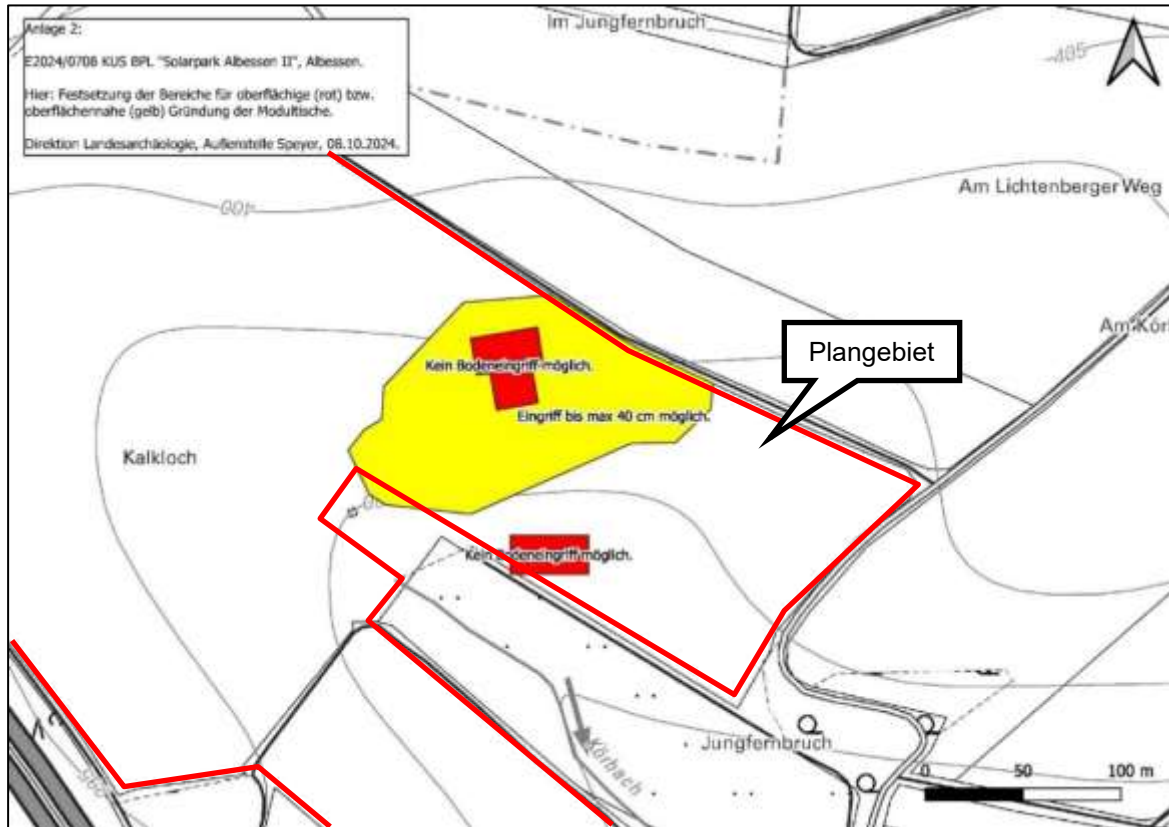


Abbildung 5: Bereiche für oberflächige (rot) bzw. oberflächennahe (gelb) Gründung der Modultische; Darstellung der GDKE im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 01.10.2024; Plangebiet grob rot markiert durch ENVIRO-PLAN 2025

3.6 Starkregen

Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI7) mit einer Regenmenge von ca. 40 bis 47 mm in einer Stunde können innerhalb des Plangebiets, zum *Körbach* hin, Wassertiefen von bis zu 30 cm und Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s entstehen. Das Plangebiet entwässert grundsätzlich in den *Körbach*, welcher in dessen Zentrum entspringt (LFU o.J.).

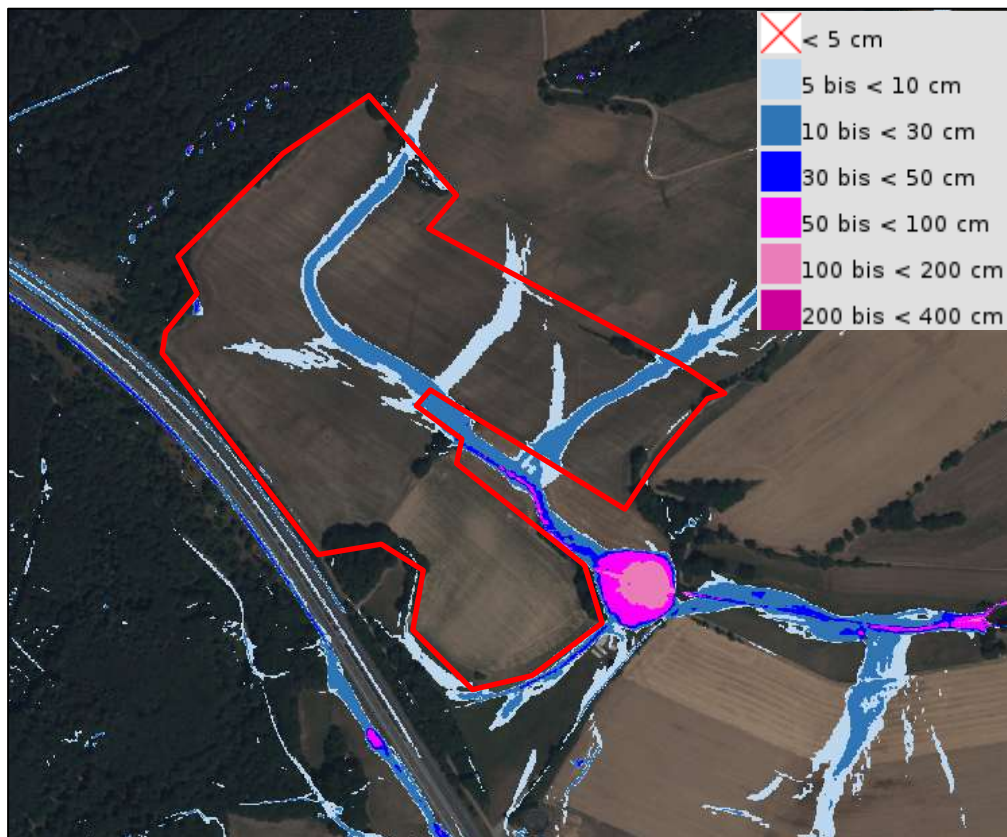


Abbildung 6: Wassertiefen des Oberflächenabflusses im Plangebiet bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen, ohne Maßstab, Quelle: Landesamt für Umwelt (LFU) o.J.; Plangebiet grob rot markiert durch ENVIRO-PLAN 2025

Durch die Beplanung der Fläche bzw. die Modulbelegung findet keine erhebliche Erhöhung des Oberflächenabflusses bei Starkregen statt, da das anfallende Niederschlagswasser durch Abstände zwischen den Modultischen und den einzelnen Modulen weiterhin vor Ort versickern kann. Im Bereich der Regen-Abflussbahnen werden keine sensiblen Einrichtungen wie bspw. Trafostationen errichtet, um Gefahren bzw. Schäden zu vermeiden.

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 15 MW_p bilden. Die erzeugte Leistung kann sich aufgrund von aktuellen Entwicklungen in der Modultechnologie geringfügig ändern.

4.2 Erschließung

Die Erschließung der Anlage kann über umliegende, befestigte Wirtschaftswege erfolgen. Hierzu gehören Verbindungen von Norden über die L 349 bzw. die Ortslage von Pfeffelbach, und aus Südosten über die K 14. Die exakte Erschließung wird im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens geregelt.

4.3 Versorgungsleitungen

Nach aktuellem Kenntnisstand verlaufen keine Versorgungsleitungen durch oder über den Geltungsbereich.

4.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

4.5 Immissionsschutz

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der benachbarten Ortslagen sind aufgrund der Entfernung und Lage der Fläche nicht zu erwarten. Bei der Flächenauswahl wurde bereits darauf geachtet einen Abstand von mindestens 200 Metern zum nächsten Siedlungskörper einzuhalten. Auch der südöstlich des Geltungsbereiches liegende Hof wurde hierbei beachtet. Aufgrund der Entfernung, Himmelsrichtung und insb. der Topographie sind hier keine negativen Effekte zu erwarten. Etwaige Beeinträchtigungen der Autobahn bzw. Kreisstraße können gemäß des beiliegenden Blendgutachtens ausgeschlossen werden. Immissionsmindernde Blendschutzmaßnahmen sind demnach nicht notwendig.

4.6 Landschaftspflege und Natur- und Artenschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im weiteren Verfahren beiliegenden Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden teilweise in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Etwaige Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen, werden über städtebauliche Verträge (Durchführungsvertrag) gesichert.

Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage, nach Ablauf der Nutzungsdauer, ist der Ausgangszustand, eine voll leistungsfähige landwirtschaftliche Fläche, wiederherzustellen. Dies wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

ENTWURF

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Flächen auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können sind innerhalb des Sondergebietes neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4, §§18 und 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,7 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 4,00 m begrenzt. Gleichzeitig muss die Unterkante der Modulflächen einen Mindestabstand von 1,20 m zum darunter befindlichen Gelände aufweisen. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO)

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Die Baugrenze verläuft in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze. Dadurch werden die Mindestabstände gemäß LBauO Rheinland-Pfalz eingehalten. Die genaue Lage der Baugrenze ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen, werden die erforderliche Erschließung sowie Einfriedungen auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

5.4 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M2 – Erhalt eines Feldlerchen-Reviere innerhalb des Plangebiets

Um die Lebensraumfunktion für die Feldlerche innerhalb des Plangebiets zu erhalten, wird im Nordosten des Plangebiets eine Fläche von etwa 0,7 ha von einer Modulbelegung freigehalten und ein Maßnahmenverbund aus einer selbstbegrünenden Brache und einem Blühstreifen angelegt. Auf diese Weise können alle Lebensraumansprüche (Nahrungserwerb, Fortpflanzung) der Feldlerche räumlich gebündelt abgedeckt werden.

Eine den Anforderungen des Artenschutzes genügende Prognosesicherheit liegt für jedoch derzeit nicht vor. Deshalb bedarf es eines systematischen Risikomanagements inkl. geeigneter Korrekturmaßnahmen.

Begründung:

Die Frage nach einer dauerhaften Beeinträchtigung der Feldlerche durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage stellt sich aufgrund des gut dokumentierten Meideverhaltens in Bezug auf verschiedene andere Vertikalstrukturen (vgl. Oelke 1968). Was die konkrete, vorhabenspezifische Sensibilität der Feldlerche gegenüber FF-PVA betrifft, ist die Kenntnislage derzeit noch als unzureichend zu beschreiben. Die Beobachtungen aus verschiedenen Solarparks sind widersprüchlich (vgl. u.a. Neuling 2009, Grünnewig et al. 2007).

So war die Datengrundlage zum Stand des mittlerweile 2,5 Jahre alten Avifaunistischen Gutachtens (16.01.2023) als nicht ausreichend zu bewerten, um ohne die Umsetzung externer CEF-Maßnahmen negative anlagebedingte Auswirkungen für die Feldlerche durch die PV-Module ausschließen zu können (s. Anlage I).

Diese gutachterliche Einschätzung hat sich mittlerweile verändert, nicht zuletzt durch die neueste Studie im Auftrag des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V., die sich als erste bundesweite Feldstudie dem Thema Biodiversität in Solarparks widmet (vgl. Peschel und Peschel 2025). In einigen der untersuchten Solarparks wurde ein Rückgang der Feldlerchendichte dokumentiert (u.a. PV Freimersheim in Rheinland-Pfalz), in anderen war dagegen ein, teilweise starker, Anstieg zu verzeichnen (u.a. PV Bundorf in Unterfranken). Systematische Studien, die ein mögliches Meideverhalten von Feldlerchen gegenüber PV-FFA, insbesondere hinsichtlich möglicher langfristiger Auswirkungen, näher beleuchten, liegen bislang jedoch weiterhin nicht vor. Aufgrund von Nestfunden, wird mittlerweile zumindest als belegt anerkannt, dass die Art innerhalb von Freiflächen-Solarparks brütet. Die genauen Umstände, die eine Eignung von PV-FFA als Lebensraum der Art bedingen, bleiben jedoch immer noch Gegenstand weiterführender Forschung (vgl. hierzu u.a. die Einordnung der Ergebnisse durch das KNE mit Datum vom 14.04.2025). Für die gutachterliche Praxis ergibt sich aus dieser unzureichenden Faktenlage die Notwendigkeit, eine mögliche anlagebedingte Betroffenheit der festgestellten Feldlerchenreviere unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten für jedes Vorhaben und jedes Revier im Einzelfall zu prüfen. Von einem grundsätzlichen Meideverhalten über den überplanten Bereich hinaus ist nicht auszugehen. Von einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Folge der Anlage einer FF-PVA ist lediglich dann auszugehen, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht ausgeschlossen werden kann (s. ANLAGE II, ENVIRO-PLAN 2025a).

Abweichend von der Einschätzung im Avifaunistischen Gutachten (s. Anlage I) zeigt die heutige Datenlage, dass der Erhalt der Lebensraumfunktion für die Feldlerche und somit der Fortbestand der lokalen Population in Einklang mit dem Vorhaben in aller Regel sichergestellt werden kann, insofern effektive Vermeidungsmaßnahmen und ein entsprechendes Risikomanagement umgesetzt werden (s. ANLAGE II, ENVIRO-PLAN 2025a).

In diesem Sinne sind für ein betroffenes Brutrevier der Feldlerche innerhalb des Plangebiets sowohl geeignete Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase (V4) sowie entsprechende Maßnahmen bei der Gestaltung der PV-Anlage (M2) umzusetzen (s. ANLAGE II, ENVIRO-PLAN 2025a).

V1 – Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind ausschließlich Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

V2 – Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig.

Zum Schutz der Insekten und zur Verringerung der Anlockwirkung und Lichtirritationen sind für erforderliche Baustellenbeleuchtungen insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Lampen, Lichttemperatur max. 3.000 K) zu verwenden.

Auflagen im Bereich des Grabungsschutzgebiets „Anishügel“

Im Grabungsschutzgebiets darf die Verankerung der Modultische teilweise (roter Bereich, siehe Abbildung 13, Umweltbericht) nur oberflächlich mittels Auflast erfolgen. Hier sind jegliche Bodeneingriffe grundsätzlich unzulässig, so auch das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie die Errichtung weiterer baulicher Anlagen wie Trafostationen oder Erschließungsstraßen.

Zum Teil (gelber Bereich, siehe Abbildung 13, Umweltbericht) sind gering in den Boden eingreifende Methoden zulässig, wobei die erforderliche Einbindetiefe max. 40 cm bemessen darf (oberflächennahe Gründung).

5.5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

M1 – Entwicklung und extensive Pflege von Grünland im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist als extensives Grünland anzulegen und zu entwickeln. Die Neuanlage kann mittels Heumulchaussaat mit autochtonem Saatgut oder einer zertifizierten, gebietseigenen und standortangepassten Saatgutmischung erfolgen. Das Grünland ist durch ein- bis zweischürige Mahd/Mulchmahd und/oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Begründung:

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird sichergestellt, dass durch die bis zum Ende des Nutzungszeitraumes der Anlage temporäre Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter erreicht werden können. Nach Wegfall des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die verbleibende Kompensationsmaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt.

Entsprechend dem etwas höheren Biotopwert nach der Planung gegenüber dem Bestand ist durch die extensive Grünlandpflege in den zuvor intensiv genutzten Bereichen des Plangebiets mit einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Dies wirkt sich zudem positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild aus.

Durch die extensive Nutzung der beplanten, bisher intensiv genutzten Ackerflächen kann das Plangebiet für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der extensiven Mahd/Mulchmahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur sehr wenigen Störungen, sodass sie zukünftig auch für wenig störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Durch das Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln können während des Nutzungszeitraums der PV-Freiflächenanlage Nährstoffeintragungen in Boden und Gewässer vermieden werden.

Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen, da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umtriebsweide verstärkt diesen Effekt weiter.

M2 – Erhalt eines Feldlerchen-Reviere innerhalb des Plangebiets

Um die Lebensraumfunktion für die Feldlerche innerhalb des Plangebiets zu erhalten, wird im Nordosten des Plangebiets eine Fläche von etwa 0,7 ha von einer Modulbelegung freigehalten und ein Maßnahmenverbund aus einer selbstbegrünenden Brache und einem Blühstreifen angelegt. Auf diese Weise können alle Lebensraumanprüche (Nahrungserwerb, Fortpflanzung) der Feldlerche räumlich gebündelt abgedeckt werden.

Eine den Anforderungen des Artenschutzrechtes genügende Prognosesicherheit liegt für jedoch derzeit nicht vor. Deshalb bedarf es eines systematischen Risikomanagements inkl. geeigneter Korrekturmaßnahmen.

Begründung:

Die Frage nach einer dauerhaften Beeinträchtigung der Feldlerche durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage stellt sich aufgrund des gut dokumentierten Meideverhaltens in Bezug auf verschiedene andere Vertikalstrukturen (vgl. Oelke 1968). Was die konkrete, vorhabenspezifische Sensibilität der Feldlerche gegenüber FF-PVA betrifft, ist die Kenntnislage derzeit noch als unzureichend zu beschreiben. Die Beobachtungen aus verschiedenen Solarparks sind widersprüchlich (vgl. u.a. Neuling 2009, Grünnewig et al. 2007).

So war die Datengrundlage zum Stand des mittlerweile 2,5 Jahre alten Avifaunistischen Gutachtens (16.01.2023) als nicht ausreichend zu bewerten, um ohne die Umsetzung externer

CEF-Maßnahmen negative anlagebedingte Auswirkungen für die Feldlerche durch die PV-Module ausschließen zu können (s. Anlage I).

Diese gutachterliche Einschätzung hat sich mittlerweile verändert, nicht zuletzt durch die neueste Studie im Auftrag des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V., die sich als erste bundesweite Feldstudie dem Thema Biodiversität in Solarparks widmet (vgl. Peschel und Peschel 2025). In einigen der untersuchten Solarparks wurde ein Rückgang der Feldlerchendichte dokumentiert (u.a. PV Freimersheim in Rheinland-Pfalz), in anderen war dagegen ein, teilweise starker, Anstieg zu verzeichnen (u.a. PV Bundorf in Unterfranken). Systematische Studien, die ein mögliches Meideverhalten von Feldlerchen gegenüber PV-FFA, insbesondere hinsichtlich möglicher langfristiger Auswirkungen, näher beleuchten, liegen bislang jedoch weiterhin nicht vor. Aufgrund von Nestfunden, wird mittlerweile zumindest als belegt anerkannt, dass die Art innerhalb von Freiflächen-Solarparks brütet. Die genauen Umstände, die eine Eignung von PV-FFA als Lebensraum der Art bedingen, bleiben jedoch immer noch Gegenstand weiterführender Forschung (vgl. hierzu u.a. die Einordnung der Ergebnisse durch das KNE mit Datum vom 14.04.2025). Für die gutachterliche Praxis ergibt sich aus dieser unzureichenden Faktenlage die Notwendigkeit, eine mögliche anlagebedingte Betroffenheit der festgestellten Feldlerchenreviere unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten für jedes Vorhaben und jedes Revier im Einzelfall zu prüfen. Von einem grundsätzlichen Meideverhalten über den überplanten Bereich hinaus ist nicht auszugehen. Von einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Folge der Anlage einer FF-PVA ist lediglich dann auszugehen, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht ausgeschlossen werden kann (s. ANLAGE II, ENVIRO-PLAN 2025a).

Abweichend von der Einschätzung im Avifaunistischen Gutachten (s. Anlage I) zeigt die heutige Datenlage, dass der Erhalt der Lebensraumfunktion für die Feldlerche und somit der Fortbestand der lokalen Population in Einklang mit dem Vorhaben in aller Regel sichergestellt werden kann, insofern effektive Vermeidungsmaßnahmen und ein entsprechendes Risikomanagement umgesetzt werden (s. ANLAGE II, ENVIRO-PLAN 2025a).

In diesem Sinne sind für ein betroffenes Brutrevier der Feldlerche innerhalb des Plangebiets sowohl geeignete Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase (V4) sowie entsprechende Maßnahmen bei der Gestaltung der PV-Anlage (M2) umzusetzen (s. ANLAGE II, ENVIRO-PLAN 2025a).

5.6 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

M3 – Erhalt der randlichen Feldgehölze

Die heimischen Feldgehölze, die randlich teilweise innerhalb des Plangebiets liegen, werden alle zum Erhalt festgesetzt.

Begründung:

Durch die Pflanzbindungen wird der Eingriff in die Natur geringgehalten und der positive Effekt von älteren Bäumen auf das Klima bleibt bestehen. Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen werden zudem Habitate von geschützten Arten erhalten.

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz, bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m, zulässig. Dabei ist, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und dem anstehenden Boden einzuhalten.

7 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gem. § 2 a Satz 3 BauGB dem Bebauungsplan in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, abgearbeitet und im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Erstellt: Lucas Gräf am 18.08.2025